



## Allgemeine Mietvertragsbedingungen MR Baumaschinen (Nachfolgend MRB)

### 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen (nachfolgend „Vertragsbedingungen“) gelten für sämtliche Angebote und Mietverträge der MRB zur Vermietung von Baumaschinen, Baugeräten und Industriemaschinen. MRB im Sinne dieser Bedingungen ist MR Baumaschinen, Kupferstr. 11, 48496 Hopsten.
- 1.2 Für die Geschäftsbeziehung zwischen MRB und dem Kunden gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MRB vor. Auch wenn MRB in Kenntnis von abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung - auch in einem solchen Fall gelten diese Vertragsbedingungen.
- 1.3 Vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von MRB maßgebend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter gegenüber MRB abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- 1.5 Falls nichts Abweichendes angegeben, sind alle Mietvertragsangebote freibleibend.

### 2. Allgemeine Rechte und Pflichten von MRB und Mieter

- 2.1 MRB verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
- 2.2 Der Mieter ist verpflichtet,
- die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen,
  - den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und gegebenenfalls erforderliche behördliche Sondergenehmigungen auf eigene Kosten zu besorgen,
  - den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;
  - die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen, insbesondere den Mietgegenstand in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (insb. Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe) sowie Reinigungsmittel etc. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen;
  - notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch MRB ausführen zu lassen. Die Kosten trägt MRB, wenn der Mieter und seine Hilfspersonennachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
  - Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse sowie g) alle weiteren für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 2.3 Der Mieter ist verpflichtet, MRB unverzüglich auf Anfragen der jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.
- 2.4 MRB ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, MRB bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt MRB.
- 2.5 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung in Textform weder überlassen (z.B. Untervermietung), noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
- 2.6 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, MRB unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.
- 2.7 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.
- 2.8 Der Mieter hat MRB bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 2.9 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, MRB allen Schaden zu ersetzen, der dieser daraus entsteht.

### 3. Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

- 3.1 MRB hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigen und vollgetankten Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen. Mit Abholung bzw. Absendung geht das Transportrisiko auf den Mieter über.
- 3.2 MRB ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand auszutauschen, sofern dies dem beabsichtigten Mietzweck genügt und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
- 3.3 Der im Mietvertrag ausgewiesene Liefertermin ist unverbindlich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, begründet er nicht die Annahme eines (absoluten oder relativen) Fixgeschäftes oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt.
- 3.4 Kommt MRB bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziff. 5.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die von MRB zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter den Vertrag kündigen, wenn MRB sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
- 3.5 Die MRB ist im Falle des Verzugs auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

### 4. Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

- 4.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.
- 4.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber MRB angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- 4.3 MRB hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl von MRB kann sie die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. MRB ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- 4.4 Lässt MRB eine ihr gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch MRB.

### 5. Haftungsbegrenzung von MRB

- 5.1 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen MRB, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung von MRB;
  - einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MRB oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MRB;
  - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
  - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von MRB oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MRB beruhen;
  - falls MRB nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.
- 5.2 Wenn durch das Verschulden der MRB der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegender Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziffern 4.3 und 4.4 sowie Ziffer 5.1 entsprechend



## **6. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld**

- 6.1 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter in Textform anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
- 6.2 Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 6.3 MRB ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.
- 6.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.
- 6.5 Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.
- 6.6 MRB ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.
- 6.7 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an MRB ab. MRB nimmt die Abtretung an.
- 6.8 MRB verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

## **7. Stilliegeklause**

- 7.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
- 7.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
- 7.3 Der Mieter hat für die Stilliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der Prozentsatz von 75 %.

## **8. Haftung des Mieters**

- 8.1 Der Mieter haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist. Bei Ersatzansprüchen Dritter wegen von ihm verschuldete Personen- oder Sachschäden gegen die MRB, stellt der Mieter MRB in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen frei.
- 8.2 Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet MRB nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

## **9. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes**

- 9.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes MRB rechtzeitig vorher in Textform (z.B. per E-Mail an den zuständigen Mitarbeiter) anzuzeigen (Freimeldung).
- 9.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz von MRB oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- 9.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetankten und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.
- 9.4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit von MRB so rechtzeitig zu erfolgen, dass MRB in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.
- 9.5 Darüber hinaus ist MRB nach Beendigung der Mietzeit (insb. falls der Mieter dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung des Mietgegenstandes droht) berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz des Mietgegenstandes befinden, abzuholen. Die Kosten trägt der Mieter. MRB bedarf keiner gesonderten Zustimmung des Mieters oder des Dritten für die Befahrung eines Grundstücks im Rahmen der Abholung des Mietgegenstandes.

## **10. Verletzung der Unterhaltspflicht**

- 10.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziff. 2 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- 10.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind dem Mieter von MRB in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.
- 10.3 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als von MRB anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von Ziff. 9.4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

## **11. Kündigung**

- 11.1 a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
- b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Der Vertrag kann frühestens zum Ende der Mindestmietzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.
- c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist
- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag;
  - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche;
  - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- 11.2 MRB ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden
- a) im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters;
  - b) wenn nach Vertragsabschluss für die MRB erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;
  - c) wenn der Mieter ohne Einwilligung von MRB den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung von MRB in Textform an einen anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;
  - d) in Fällen von Verstößen gegen Ziff. 2.2 und gegen Ziff. 2.5.
- 11.3 Macht MRB von dem ihm nach Ziff. 11.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Ziffern 9 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- 11.4 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus von MRB zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

## **12. Verlust des Mietgegenstandes**

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach Ziff. 9.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 13.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Hauptsitz von MRB.
- 13.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen MRB und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(Stand 11.11.2025)